



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

80524 München

Bayern.
Die Zukunft.

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zur Durchführung heilkundlicher Maßnahmen* durch das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal mit besonderem Blick auf die Delegation heilkundlicher Maßnahmen an das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal

*Der Begriff der heilkundlichen Maßnahmen umfasst hier auch die Medikamentengabe.

1. Welche heilkundlichen Maßnahmen dürfen Rettungsassistenten und Rettungssanitäter bisher schon und auch weiterhin durchführen, obwohl die Ausübung von Heilkunde grundsätzlich Ärzten vorbehalten ist?

1.1 Sofern kein Notarzt vor Ort ist (ohne Delegation):

Das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal darf heilkundliche Maßnahmen, die es in seiner Ausbildung gelernt hat und beherrscht, durchführen, sofern diese insbesondere

- zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit des Notfallpatienten dringend erforderlich sind und
- keine rechtzeitige ärztliche Hilfe verfügbar ist und
- das gleiche Ziel durch weniger eingreifende Maßnahmen nicht erreichbar ist und
- die Hilfeleistung nach den besonderen Umständen des Einzelfalls für das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal zumutbar ist.

Es ist grundsätzlich ein Notarzt nachzufordern.

1.2 Sofern ein Notarzt vor Ort ist (mit Delegation):

Das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal darf heilkundliche Maßnahmen, die der Notarzt delegiert (= zur Durchführung in Assistenz übertragen) hat, durchführen, sofern es diese in seiner Ausbildung gelernt hat und beherrscht und unter den gegebenen Umständen sicher ergreifen kann.

2. Was ändert sich durch das Notfallsanitättergesetz (NotSanG)?

2.1 Sofern kein Notarzt vor Ort ist (ohne Delegation):

Die Ausführungen unter 1.1 gelten auch für Notfallsanitäter. Allerdings sind die heilkundlichen Maßnahmen, die der Notfallsanitäter in seiner Ausbildung erlernt und damit beherrschen soll, vielfältiger als bei Rettungsassistenten und Rettungssanitätern.

Aufgrund der nun dreijährigen Ausbildung von Notfallsanitätern hat der Bundesgesetzgeber im NotSanG das Ausbildungsziel für die Anwendung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei fehlendem Notarzt vor Ort auch umfänglicher gefasst (§ 4 Abs. 2 Nr. 1c) NotSanG). Die Ausbildung soll dazu befähigen, medizinische Maßnahmen der Erstversorgung bei Patienten im Notfalleinsatz durchzuführen und dabei in der Ausbildung erlernte und beherrschte, auch invasive Maßnahmen anzuwenden, um eine Verschlechterung der Situation des Patienten bis zum Eintreffen des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind. Zur Umsetzung haben die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) Bayern die einzelnen heilkundlichen Maßnahmen festgelegt, die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1c) NotSanG vom Notfallsanitäter beherrscht werden sollen. Diese heilkundlichen Maßnahmen müssen somit in der Notfallsanitäter-Ausbildung gelehrt werden und finden ebenso Eingang in die Weiterqualifizierungsmaßnahmen von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern.

2.2 Sofern ein Notarzt vor Ort ist (mit Delegation):

Die Ausführungen unter 1.2 gelten auch für Notfallsanitäter. Allerdings können an Notfallsanitäter wegen ihrer umfänglicheren Ausbildung grundsätzlich mehr heilkundliche Maßnahmen delegiert werden als an das andere nichtärztliche Rettungsdienstpersonal.

2.3 Neu und zusätzlich: Delegation durch den ÄLRD:

Da die Notfallsanitäter das am besten ausgebildete nichtärztliche Rettungsdienstpersonal sind, hat der Bundesgesetzgeber vorgesehen, dass Notfallsanitäter heilkundliche Maßnahmen nicht nur bei Gefahr im Verzug oder nach Delegation durch einen Notarzt durchführen dürfen, sondern allgemein, wenn die heilkundlichen Maßnahmen vom ÄLRD bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet (= delegiert) werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2c) NotSanG).

In Bayern erfolgt die Umsetzung der vom Bundesgesetzgeber geforderten Delegation durch ÄLRD über Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG): Es ist Aufgabe der ÄLRD, für ihren Rettungsdienstbereich Maßnahmen im Rahmen des § 4 Abs. 2 Nr. 2c) NotSanG auf Notfallsanitäter zu delegieren, soweit sie eine persönliche ärztliche Kenntnis des Notfallpatienten nicht erfordern. Hierzu bestimmen

die ÄLRD Bayern aus dem Maßnahmenkatalog zu § 4 Abs. 2 Nr. 1c) NotSanG bayernweit einheitlich diejenigen heilkundlichen Maßnahmen, die der Notfallsanitäter regelhaft im Auftrag des ÄLRD durchführen soll. Liegt ein durch standardisierte Handlungsanweisungen (sog. Standard Operating Procedures – SOP) der ÄLRD beschriebenes Lagebild vor, führt der Notfallsanitäter die heilkundliche Maßnahme somit nicht zur Überbrückung bis zum Eintreffen eines Notarztes, sondern anstelle des Notarztes durch. Die Nachforderung eines Notarztes ist damit grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Delegation erfolgt nicht bereits durch die Regelung im BayRDG, sondern muss konkret vom ÄLRD vorgenommen werden.

Achtung: Eine Delegation heilkundlicher Maßnahmen durch ÄLRD kommt nur für Notfallsanitäter, nicht aber für Rettungsassistenten und Rettungsanitäter in Betracht!

3. Was ändert sich durch den Telenotarzt?

Die Delegation heilkundlicher Maßnahmen durch den Telenotarzt unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der Delegation heilkundlicher Maßnahmen durch einen Notarzt am Einsatzort. Wie ein Notarzt am Einsatzort überwacht auch der Telenotarzt die Durchführung der heilkundlichen Maßnahme durch das nicht-ärztliche Rettungsdienstpersonal. Eine physische Anwesenheit des Telenotarztes ist dafür nicht erforderlich. Die Überwachung hat in zeitlicher Kontinuität zu erfolgen, z. B. mittels eines interaktiven Kontakts zwischen Telenotarzt und nichtärztlichem Rettungsdienstpersonal. Die Anforderungen an die Aufsichtsin-tensität sind je nach Gefahrenintensität der medizinischen Maßnahme aller-dings unterschiedlich hoch. Voraussetzung ist, dass ärztliche Hilfe in medizi-nisch verantwortbarer Zeit verfügbar ist.

4. Inwieweit haftet das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal für seine heil-kundliche Tätigkeit?

Die Frage nach der Haftung des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht pauschal beantwortet werden. Allgemein gilt:

4.1 Maßnahmen gemäß 1.1 und 2.1

Grundsätzlich ist das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal für seine Ent-scheidung, ob und wie es tätig wird, verantwortlich. Das nichtärztliche Ret-tungsdienstpersonal hat jedoch aufgrund seiner medizinischen Ausbildung eine qualifizierte Hilfeleistungspflicht, die sich aus der allgemeinen Hilfe-leistungspflicht nach § 323c StGB ableitet und damit eine verhältnismäßige heilkundliche Tätigkeit unter Beachtung der bei 1.1 beschriebenen Voraus-setzungen grundsätzlich rechtfertigt.

4.2 Maßnahmen gemäß 1.2, 2.2, 2.3 und 3.

Wenn das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal im Rahmen einer Delegation und somit auf Weisung eines Arztes in Assistenz für den Arzt tätig wird, ist hinsichtlich der Frage, „ob“ es tätig werden darf, in der Regel keine Haftung des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals gegeben. Allerdings muss es eine Behandlung ablehnen, sofern es trotz entsprechender Ausbildung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall eine heilkundliche Maßnahme nicht ausführen kann. Hinsichtlich der konkreten Durchführung der heilkundlichen Maßnahme haftet wie oben grundsätzlich das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal.

4.3 Und wenn etwas schief läuft?

Für Schäden des Notfallpatienten durch fehlerhaftes Handeln des nicht-ärztlichen Rettungsdienstpersonals haftet letztlich grundsätzlich der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung als Träger des Rettungsdienstes (Amtshaftung). Ein Rückgriff auf das nichtärztliche Rettungsdienstpersonal kommt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Betracht.